
S 16 RA 1374/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1374/99
Datum	28.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 89/02
Datum	17.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2002 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Rentenbeginn.

Die 1930 geborene KlÄgerin legte Pflichtbeitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung von Mai 1949 bis Januar 1953 zurÄck und lebt seit MÄrz 1953 in Kanada. Dort stellte sie im August 1990 einen Rentenantrag. Im November 1996 beantragte die KlÄgerin die GewÄhrung von Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Bescheid vom 27. Januar 1998 bewilligte die Beklagte der KlÄgerin fÄr die Zeit ab 1. Januar 1992 Altersruhegeld nach Å§ 25 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG). In Anlage 10 des Bescheides heiÄt es u.a., dass eine Rentenzahlung grundsÄtzlich erst ab dem Antragsmonat mÄglich sei. Da der kanadische Rentenantrag gemÄÄ Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada Äber Soziale Sicherheit vom 14. November 1985 (BGBl. 1988 II, S. 28 â DKSVÄ -) als

Tag der Antragstellung herangezogen werden können, dürfte die Beklagte auch für vier Kalenderjahre vor Beantragung der deutschen Leistung, mithin ab 1. Januar 1992, die Rente erbringen.

Nach einer Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung weiterer Pflichtbeitragszeiten vom 15. März 1947 bis 22. März 1949 mit Bescheid vom 15. Dezember 1998 (Zahlbetrag ab 1. Februar 1999 = monatlich 213,15 DM) wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin, mit dem diese Rentenleistungen bereits ab 1. Oktober 1990 geltend machte, mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 1999 im Übrigen zurück. Dabei wies sie darauf hin, dass für Zeiträume vor dem 1. Januar 1992 die Einrede der Verjährung geltend gemacht werde.

Mit Urteil vom 28. August 2002 hat das Sozialgericht (SG) Berlin die auf Gewährung von Rente auch für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Die Klägerin habe zwar für die Zeit ab 1. Oktober 1990 ein eigentumsrechtlich geschütztes Vollrecht auf Altersrente für Frauen erworben. Die von der Beklagten für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 erhobene Einrede der Verjährung nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) greife jedoch durch. Zu einer Unterbrechung der Verjährung durch den kanadischen Rentenanspruch sei es nicht gekommen. Der in Kanada gestellte Rentenanspruch, der auch als Antrag auf eine deutsche Rentenleistung gelte, unterbreche zwar nach [§ 45 Abs. 3 SGB I](#) grundsätzlich den Lauf der Verjährung. Der Unterbrechungstatbestand habe vorliegend aber nach dem entsprechend anwendbaren [§ 211 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) im Moment seiner Entstehung bereits wieder geendet, weil die Rentenanspruchstellung in Kanada die vorläufig erste und zugleich letzte Verfahrenshandlung im Hinblick auf die Verfolgung eines Rentenanspruchs gegenüber der Beklagten gewesen sei. Der Verfahrensstillstand von August 1990 bis November 1996 sei allein darauf zurückzuführen, dass die Klägerin das Rentenverfahren nicht betrieben habe. Ermessensfehler der Beklagten bei der Ausübung der Verjährungseinrede seien nicht ersichtlich.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Sie beantragt nach ihrem Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 27. Januar 1998 in der Fassung des Bescheides vom 15. Dezember 1998 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 1999 zu verurteilen, ihr Altersrente für Frauen auch für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Dem Anspruch der Klägerin auf Altersrente für Frauen (vgl. zur Terminologie [Â§ 300 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI](#)) für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 steht die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen.

Anwendbar sind noch die bis 31. Dezember 1991 geltenden Regelungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), weil die Klägerin auf ihren in Kanada im August 1990 gestellten Rentenanspruch einen Anspruch auf Altersrente für Frauen nach [Â§ 25 Abs. 3 AVG](#) ab 1. Oktober 1990 hat (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Nach der genannten Vorschrift erhält auf Antrag auch die Versicherte Altersruhegeld, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach [Â§ 25 Abs. 7 Satz 2 AVG](#) erfüllt hat, wenn sie wie hier in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

Die Ansprüche der Klägerin auf Altersrente für Frauen für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 sind jedoch verjährt. Die insoweit von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift durch.

Nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB I](#) verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Damit werden die regelmäßig wiederkehrenden monatlichen Einzelansprüche der Klägerin auf Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 erfasst, die was noch darzulegen sein wird am 1. Januar 1996 verjährt waren. Die Beklagte hat auch spätestens in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 22. März 1999 die Einrede der Verjährung für Rentenbezugszeiträume vor dem 1. Januar 1992 mit hinreichender Deutlichkeit geltend gemacht. Die Verjährung war auch nicht durch den in Kanada im August 1990 gestellten Rentenanspruch gehemmt. Denn die hierdurch grundsätzlich eintretende Hemmung der Verjährung nach [Â§ 45 Abs. 3 SGB I](#) endete im Februar 1991 wieder.

Gemäß [Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB I](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden und im Hinblick auf die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs. 4 SGG](#) vorliegend maßgebende (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7.

Auflage, Â§ 54 Rdnr. 34) Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 2002 ([BGBl. I S. 2167](#)) wird die Verj  hrung durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung gehemmt. Gem    Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 DKSVA gilt der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Dies gilt nur dann nicht, wenn     was vorliegend nicht der Fall war     der Antragsteller ausdr  cklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erworbenen Anspr  che in den F  llen aufgeschoben wird, in denen er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates den Zeitpunkt bestimmen kann, der f  r die Erf  llung der Leistungsvoraussetzungen ma  geblich sein soll (Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 DKSVA). Hieraus folgt, dass die Kl  gerin einen Rentenantrag in Deutschland bereits im August 1990 gestellt hatte. Nicht erforderlich ist hierbei, dass die Kl  gerin bei ihrer Rentenantragstellung in Kanada nicht auf gegebenenfalls bestehende deutsche Rentenanspr  che hingewiesen hatte. Denn die Fiktion einer gleichzeitigen Antragstellung in Deutschland ist im Rahmen der Vorschriften des DKSVA hiervon nicht abh  ngig (vgl. anders etwa Artikel 14 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika   ber Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976     BGBl. 1976 II S. 1358     i.V.m. Artikel 7 Nr. 1 der Vereinbarung zur Durchf  hrung dieses Abkommens vom 21. Juni 1978     BGBl. 1979 II S. 567     in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986     BGBl. 1988 II S. 86     und der 2. Zusatzvereinbarung vom 6. M  rz 1995     BGBl. 1996 II S. 306 -).

War der kanadische Rentenantrag der Kl  gerin damit nach [Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB I](#) grunds  tzlich geeignet, die Verj  hrung ihrer monatlichen Einzelanspr  che auf Rente f  r die Zeit ab 1. Oktober 1990 zu hemmen, endete diese Hemmung sechs Monate nach der Antragstellung in Kanada als erster und zugleich letzter Verfahrenshandlung der Kl  gerin. Nach [Â§ 45 Abs. 2 SGB I](#) i.V.m. [Â§ 203 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BGB](#) endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskr  ftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Ger  t das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung endete mithin sechs Monate nach der Rentenantragstellung in Kanada am 9. August 1990, d.h. am 9. Februar 1991. Hieraus folgt, dass die monatlichen Einzelanspr  che der Kl  gerin auf Rente f  r die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 am 1. Januar 1996 verj  hrt waren.

Der Verfahrensstillstand vom August 1990 bis November 1996 ist darauf zur  ckzuf  hren, dass die Kl  gerin das Rentenverfahren in Deutschland nicht betrieben hat. Bis auf die Antragstellung hat sie keine das Rentenverfahren in Deutschland f  rdernden Mitwirkungshandlungen vorgenommen. Da die Beklagte aus von der Kl  gerin zu vertretenden Gr  nden keine Kenntnis von dem Rentenbegehren hatte, war sie auch nicht verpflichtet, von Amts wegen ein Rentenverfahren zu betreiben (vgl. Â§ 20 Abs. 1 Sozialgesetzbuch     Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz     SGB X -). Eine solche

Verpflichtung der Beklagten, das Rentenverfahren von Amts wegen zu betreiben, wäre allenfalls dann zu bejahen, wenn die Klägerin anlässlich ihrer Rentenantragstellung in Kanada auf gegebenenfalls bestehende deutsche Rentenansprüche bzw. deutsche Beitragszeiten hingewiesen hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die Beklagte hat für die Rentenbezugszeiträume vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 beanstandungsfrei die Einrede der Verjährung erhoben. Die Geltendmachung der Verjährungseinrede verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben (vgl. hierzu BSG SozR 2200 Â§ 29 Nr. 4 und Nr. 10 m.w.N.). Ermessensfehler der Beklagten sind nicht ersichtlich. Diese hat spätestens im Widerspruchsbescheid vom 22. März 1999 die Ermessensentscheidung zur Geltendmachung der Verjährungseinrede auch ausreichend begründet (vgl. [Â§ 35 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 SGB X](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1](#) oder [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024